

## Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Dr Bruno Albers O. S. B. Badia di Farfa (Perugia) (Italien).

(**Zur Reform des Breviers.**) Durch den Kardinalpräfekten der Ritenkongregation hat der Heilige Vater an alle Ordinarien ein Rundschreiben richten lassen, durch welches dieselben aufgefordert werden, das Proprium ihrer Diözese einer genauen Revision zu unterziehen. Zu diesem Zwecke sollen die Ordinarien in ihren resp. Diözesen geeignete Persönlichkeiten auswählen, welche die historischen Lektionen des Propriums genau durchsehen und, falls sie finden, daß diese historischen Lektionen der geschichtlichen Wahrheit nicht entsprechen, dieselben auf ihre ursprüngliche Form zurückführen. Zu diesem Zwecke sollen die ältesten Handschriften der betreffenden Legende, falls solche vorhanden sind, herangezogen werden, damit die Wahrheit so wieder zu Ehren komme. Die Gründe, welche eine etwaige Änderung der Lektionen veranlaßt haben, sind kurz und bündig anzufügen. Eile ist nicht notwendig, da erst in einem Zeitraum von 30 Jahren die ganze Brevierreform zu Ende geführt werden soll.

Ein Rundschreiben gleichen Inhaltes ist auch an die Ordensoberen erlassen worden. Beide Rundschreiben datieren vom 6. Mai 1912.

(**Dispens in Ehesachen.**) Häufig kommt es vor, daß diejenigen, welche vom Apostolischen Stuhl Dispens vom Matrimonium ratum et non consummatum oder einen Ledigschein wegen des vorausgesetzten Todes des einen Ehegatten erlangt haben, eine neue Ehe vor der Kirche mit derjenigen Person schließen wollen, mit welcher sie, obwohl die erste Ehe noch zu Recht bestand, ledig eine Zivilehe eingegangen sind und Ehebruch begangen haben. Da nun der Heilige Stuhl vom trennenden Ehehindernis des Ehebruches mit Versuch, eine Ehe einzugehen, nicht dispensiert, so hat der Heilige Vater nach Beratung mit den Kardinälen, welche der S. C. de Sacramentis angehören, verordnet, daß künftig denjenigen, welche die Dispens vom Matrimonium ratum et non consummatum oder die Erlaubnis zum Eingehen einer anderen Ehe erhalten haben, gleichzeitig auch die Dispens vom obgenannten Ehehindernis erteilt ist.

Diejenigen Ehen, welche bislang aus diesem Grunde ungültig waren, hat der Heilige Vater saniert und für gültig erklärt.

S. C. De Sacramentis d. d. 3. Jun. 1912.

(**Liturgische Zweifel.**) Der Redaktor des Kalendariums für die Missionäre des heiligen Herzens hat der Ritenkongregation folgende Zweifel vorgelegt, welche von allgemeiner Bedeutung sind:

1. Sind die Lektionen vom Feste der heiligen Agnes als historische Lektionen zu betrachten, so daß sie als Lectio IX zu lesen sind, falls das Fest der Heiligen aus irgend einem Grunde simplifiziert werden muß?

Antwort: Ja.

2. Sind in der Komplet nach der zweiten Vesper des Palmsonntages die Preces zu beten, wenn in der Vesper ein auf den folgenden Tag fällendes festum duplex, das aber simplifiziert worden ist, kommemoriert wurde?

Antwort: Nein.

3. Wenn innerhalb der Fronleichnamsoktav die Kommemoration eines simplifizierten Festum duplex fällt, ist dann in der heiligen Messe die dritte Oration (Concede) einzulegen?

Antwort: Nein, die dritte Oration ist auszulassen.

4. a) Welche Präfation muß in der Vigil oder in Ferialmessen genommen werden, welche keine eigene Präfation haben und innerhalb einer Oktav fallen?

Antwort: Die Präfation des Tages, nicht der Oktav, falls sie eine eigene hat.

b) Ist in diesen Messen das Credo zu beten, wenn die Oktavmesse das Credo hat?

Antwort: Nein.

5. Ist in der Brautmesse oder in anderen Votivmessen, welche an Duplextagen gelesen werden können, an diesen Tagen eine dritte Oration einzulegen?

Antwort: Nein.

(S. Rit. Congreg. d. d. 24. Mai. 1912.)

(**Liturgica.**) Die Ritenkongregation hat auf eine Reihe von Anfragen ein Dekret erlassen, in welchem eine Reihe liturgischer Zweifel ihre Erledigung finden; die wichtigsten seien hier angeführt.

1. Können die Feste der Gottesmutter und der Heiligen, welche als duplia maiora oder minora an den Sonntagen gefeiert werden, auf einen anderen festen Tag verlegt werden, wenn diese beweglichen Partikularfeste nach Recht oder durch Privileg verlegt werden konnten, oder müssen diese Feste, wie andere bewegliche Feste, gleich simplifizierten nur kommemoriert werden, wenn man sie nicht lieber auslassen will?

Antwort: Ohne neues Indult können sie nicht verlegt werden; sie sind also entweder zu kommemorieren oder auszulassen.

2. Haben die beweglichen Festa duplia I. et II. class. das Recht der Translation, auch wenn im Bewilligungsdekret keine Erwähnung davon geschieht?

Antwort: Ja.

3. Müssen die Feste, welche in einer Diözese oder in einem Institute an einem bestimmten Monatsdatum gefeiert werden, falls dieselben in einer Diözese oder in einem Institute bislang an einem Sonntag unter dem Ritus duplex maius oder minus gefeiert wurden, kommemoriert oder ausgelassen werden, oder vielmehr jetzt an dem bestimmten Tagesdatum des Diözesan- oder Ordenskalendariums unter Beibehaltung des etwaigen höheren Ritus der für den Sonntag bewilligten Feste begangen werden?

Antwort: Dieselben sind an dem im Diözesan-, respektive Ordenskalendarium bestimmten Tage zu begehen unter Beibehaltung des etwa für die Partikularkirche gewährten höheren Ritus.

4. Ist die durch tit. X. n. 3 gegebene Erlaubnis, daß die durch den Sonntag verhinderten Feste begangen werden können durch Belebbration aller Messen, eine ausgenommen, bei großem Volksandrang oder wegen eines Rotums, auch auf die für immer simplifizierten Feste ausdehnbar oder auch auf die abgeschafften Feste, weil sie einstmals auf den Sonntag dauernd verlegt waren?

Antwort: Für die simplifizierten Feste Ja, für die abgeschafften Nein.

5. Können die von der Rubrik tit. X. n. 3 erlaubten Messen auch dann gelesen werden, wenn ein Festum duplex I. oder II. class. okkurriert?

Antwort: Nein, doch bleibt die Generalrubrik des Missale tit. VI. De translatione festorum im Geltung.

6. Durch tit. X. n. 2 werden Privatrequiemessen an den Tagen der Fastenzeit mit Ausnahme des ersten freien Tages einer jeden Woche derselben verboten. Gilt dieses Verbot auch für Privatrequiemessen, wenn der Jahrtag des Verstorbenen auf ein Festum semiduplex oder auf eine Feria fällt?

Antwort: Ja.

7. Welche Farbe hat die Stola, wenn am Allerseelentage die heilige Kommunion außerhalb der heiligen Messe ausgeteilt wird?

Antwort: Sie ist weiß oder violett.

8. Wenn in der Woche vor dem zweiten Sonntag nach Epiphanie kein Festum semiduplex gefeiert wird, auf den der zweite Sonntag, der zu antizipieren ist, verlegt werden kann, und in die Woche nur festa duplia maiora oder höheren Ranges fallen, auf welchen Tag ist der Sonntag zu verlegen?

Antwort: Auf ein Festum duplex maius.

9. Welche Präfation haben die Ferialmessen in der Fasten- oder Österzeit, welche mit der Kommemoration eines Festes von neun Lektionen gelesen werden, das eigene Präfation hat?

Antwort: Die Präfation der Fasten-, Passions- oder Österzeit.

10. Welche Präfation haben die Votivmessen, welche am Samstag mit der Kommemoration des Offiziums B. M. V. in Sabbato gelesen werden?

Antwort: Die Präfation der Messe der allerseligsten Jungfrau.

11. Welche Präfation ist in der Messe zu nehmen, welche keine eigene Präfation hat, in der aber ein Festum simplificatum und eine Feria, beide mit eigener Präfation, kommemoriert werden?

Antwort: Die Präfation des zuerst kommemorierten Festum simplificatum.

12. Soll der Anfang einer Schriftlesung auf ein Fest von neun Lektionen verlegt werden, welches eigene historische Lektionen hat, wie z. B. die Feste der Cathedra und Vineula Petri, Conversio s. Pauli,

Inventio S. Stephani, wenn diese Schriftlesungen nicht auf andere Tage verlegt werden können?

Antwort: Nein.

13. Ist diese Auslegung auch auf die Feste anwendbar, wie z. B. die Feste der Dedicatio Basilicarum SS. Petri et Pauli, S. Mariae Maioris und andere ähnliche?

Antwort: Nein.

(S. Rit. Congreg. d. d. 19. Apr. 1912.)

(**Dispens vom Ehehindernis der Disparitas cultus.**) Die Kongregation des Heiligen Offiziums hat unter dem 21. Juni 1912 drei Decrete über Dispens vom Ehehindernis der Disparitas cultus erlassen; das erste bestimmt, daß die Dispens von diesem Ehehindernis niemals erteilt wird, wenn nicht die üblichen Käutionen gewährleistet werden.

2. Die Dispenserlaubnis in diesem Falle ist ungültig, wenn entweder die Käutionen nicht verlangt oder verweigert werden, und eine unter diesen Umständen eingegangene Ehe ist von selbst ungültig. Die Ungültigkeitserklärung hat durch den Ordinarius zu erfolgen, ein Refurs an den Heiligen Stuhl ist unnötig.

3. Durch das Dekret Ne temere vom 2. August 1907 Nr. 4 wird bestimmt, daß die Pfarrer und die Ordinarien valide der Eheschließung assistieren, wofür sie gebeten und eingeladen den Konsens der Brautleute entgegennehmen. Es fragt sich nun, ob die Assistenz in dem Falle gültig ist, wenn die Brautleute verschiedener Religion sind und von der akatholischen Seite oder von beiden sogar die üblichen Käutionen verweigert werden? Die Kongregation des Heiligen Offiziums hat für die Zukunft jede, auch passive Assistenz in diesem Falle untersagt unter der Verufung auf die Litt. Apost. Greg. XVI. vom 30. April 1841. Ad episcopos Hungariae. Der Heilige Vater hat diesen Entscheid bestätigt.

(**Schluß der Matutin im Totenoffizium und in den Kartagen.**) Im neuen Psalterium findet sich angegeben, wie die Matutin, wenn sie ohne Laudes gebetet wird, zu schließen sei. Wenn nun die Matutin allein an den Kartagen oder vom Totenoffizium gebetet wird, wie ist dieselbe zu schließen? Die Ritenkongregation hat auf diese Frage folgende Antwort gegeben:

Nach dem neunten Responsorium ist an den Kartagen folgende Rubrik anzufügen: Si Matutinum in privata recitatione a Laudibus separetur, subiungitur oratio: Respic quae sumus domine etc. Laudes vero dictis secreto Pater noster et Ave Maria absolute a prima antiphona incipiuntur.

Nach dem neunten Responsorium des Totenoffiziums ist die folgende Rubrik anzufügen: Si Matutinum in privata recitatione a Laudibus separetur, subiungitur:

¶ Dominus vobiscum.

¶ Et cum spiritu tuo.

¶ Oratio. Fidelium deus, etc.

¶ Requiem aeternam dona eis domine.

R Et lux perpetua luceat eis.

¶ Requiescant in pace.

R Amen.

Endlich ist im Totenoffizium sowohl im Brevier als im Rituale Romanum folgende Rubrik vor die Laudes zu sehen:

Si Matutinum, eum unico vel cum tribus Nocturnis, in privata recitatione a Laudibus separetur, post ultimum responsorium subiungitur:

¶ Dominus vobiscum. R Et cum spiritu tuo. Deinde dicitur oratio (seu orationes) ut ad Laudes, additis sequentibus:

¶ Requiem aeternam dona eis, Domine. R Et lux perpetua luceat eis. ¶ Requiescant in pace. R Amen. Laudes vero, dictis secreto Pater noster et Ave Maria, absolute inchoantur ab antiphona: Exultabunt Domino.

(S. Rit. Congreg. d. d. 24 Julii 1912.)

## Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Bon P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. **Stotzgebet.** O Herz Jesu, Quelle aller Reinheit, erbarme dich unsrer. — Abläß: 100 Tage. — Pius X. 20. Februar 1908 (23. Mai 1912).

2. **Gebet für Studierende und Gelehrte.** O seligste Jungfrau Maria, du hast unsren Heiland Jesus geboren, du hast der Welt so das ewige Licht geschenkt; o Mutter der göttlichen Weisheit, du hast durch deine milde Fürbitte zahllose ungebildete und unwissende Seelen in der Wissenschaft und in der Frömmigkeit vorangebracht, dich erwähle ich zur Leiterin und Schützerin meiner Studien.

Durch deine Fürbitte, o Mutter der guten Studien, möge der Heilige Geist meine Seele mit Licht und Kraft, mit Klugheit und Demut erfüllen, er schenke mir Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit des Willens, ein gutes Verständnis und Gedächtnis, Leichtigkeit der Auffassung und insbesondere große Gelehrigkeit des Geistes und des Herzens, damit ich in allem nach den Plänen der göttlichen Weisheit Fortschritte mache.

Schütze mich, o gute Mutter, gegen den Geist des Stolzes und der Vermeissenheit, des eislen Vorwitzes und der Unbeständigkeit; bewahre mich vor jedem Aergernis, vor allem Irrtum und überhaupt vor allem, was meinen Glauben verderben, die Klarheit meines Verstandes, die Reinheit meines Herzens und den Frieden meiner Seele trüben könnte.

O Maria, hilf mir, daß ich unter deinem Schutze stets folksam der Leitung und der Lehre der heiligen Kirche, unserer Mutter, mit Sicherheit, fest und beständig auf dem Wege der Wahrheit und Tugend einher schreite und endlich zur Erkenntnis, zur Liebe und zum ewigen Besitz deines Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus, gelange. Amen.

Abläß zuwendbar: 100 Tage jedesmal. — Pius X. 26. April 1907.